

Stand mit den Änderungen vom: 2.06.15, 24.11.15

Satzung der Studienfachschaft Mittellatein/Mittelalterstudien der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 29.07.14 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

In der Tradition der Heidelberger Mediävistik und um diese fortzuführen und zu bewahren gibt sich die Fachschaft Mittellatein/Mittelalterstudien die folgende Satzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden der mediaevistischen Studiengänge der Universität Heidelberg und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (Conventus Omnium) und der Fachschaftsrat (Concilium).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung – Conventus Omnium

- (1) Der Conventus Omnium ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Er tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Der Conventus Omnium bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine*n Finanzbeauftragte*n. Eine Kassenprüfung findet zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates statt. Die Kassenprüfer*innen beantragen beim Conventus Omnium die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (6) Sitzungen des Conventus Omnium müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - 6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 6b. auf schriftlichen Antrag von 1 Mitglied der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung eines Conventus Omnium muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Der Conventus Omnium unterbreitet dem Concilium einen Vorschlag für das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft bzw. der Kooperation.
- (9) Der Conventus Omnium kann mit einfacher Mehrheit betroffenen Studierenden anderer Fächer das Rederecht für jeweils eine Sitzung verleihen. Dies betrifft insbesondere Studierende aus den Einrichtungen, die am Heidelberger Mittelaltermaster mitwirken.

§ 3 Fachschaftsrat – Concilium

- (1) Das Concilium wird in freier, direkter, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt. Die Amtszeit des Conciliums soll am 1. April beginnen.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Das Concilium umfasst mindestens zwei Mitglieder. Das amtierende Concilium ist aufgerufen, Studierende mit verschiedenen Schwerpunkten zu einer Kandidatur zu motivieren, um das Fach in seiner Breite im Concilium zu repräsentieren.
- (4) Das Concilium vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse des Conventus Omnium aus.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:

- 5a. Einberufung und Leitung des Conventus Omnium,
 - 5b. Ausführung der Beschlüsse des Conventus Omnium,
 - 5c. Führung der Finanzen,
 - 5d. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - 5e. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung und
 - 5f. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Conciliums beträgt ein Jahr.
- (7) Ist das Concilium durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, findet für die freigewordenen Plätze für die laufende Amtszeit eine Nachwahl statt.
- (8) Eine Person scheidet aus dem Concilium aus, wenn
- 8a. ihre Amtszeit endet,
 - 8b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 8c. sie zurücktritt oder
 - 8d. sie stirbt.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Conciliums rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Das Concilium entsendet auf Grundlage eines Vorschlags des Conventus Omnium das Mitglied der Studienfachschaft in den StuRa. Stellvertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt i.d.R. zwei Semester.
- (3) Das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft scheidet aus dem StuRa aus, wenn
- 3a. seine Amtszeit endet,
 - 3b. es nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 3c. es zurücktritt oder
 - 3d. es stirbt.

- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt der Vertreter/die Vertreterin als reguläres Mitglied im StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen und gemeinsam mit anderen Studienfachschaften Mitglieder in den StuRa entsenden.

§ 5 Übergangsregelungen

- (1) Die Amtszeit des ersten Conciliums der Studienfachschaft Mittellatein/Mittelalterstudien beginnt nach der Auszählung der Wahl im Sommersemester 2014. Sie endet mit der Neuwahl des nächsten Conciliums im Sommersemester 2015.
- (2) Ab dem Sommersemester 2015 findet die Wahl zu Beginn jedes Sommersemesters statt.